

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Stichwort	Auslegungs-, Anwendungshinweis
1	§§ 2, 28 Abs. 1 SächsGemO, §§ 2, 24 Abs. 1 SächsLKrO	Befassungskompetenz	Es ist anhand des konkreten Einzelfalls zu beurteilen, ob eine Befassungskompetenz gegeben ist, etwa weil ein Zusammenhang mit kommunalen Aufgaben bzw. deren Erfüllung besteht oder ob die Kompetenz fehlt, weil die Kommunen nur ein kommunalpolitisches, nicht aber allgemeines politisches Mandat haben.
2	§§ 2, 28 Abs. 1 SächsGemO, §§ 2, 24 Abs. 1 SächsLKrO	Befassungskompetenz, kommunale Wildtierverbote	Die Versagung des Zugangs zu gemeindlichen Flächen für Zirkusse, die erlaubtermaßen Wildtiere mit sich führen, überschreitet die kommunale Kompetenz und ist deshalb rechtswidrig.
3	§ 9 Abs. 2 SächsGemO	Rechtswirksamkeit einer Gemeindegebietsänderung	Wird in einer Vereinbarung das Inkrafttreten der Gemeindegebietsänderung zu einem konkreten Datum bestimmt, so tritt sie am Beginn dieses Kalendertages um 0.00 Uhr in Kraft.
4	§ 12 SächsGemO, § 11 SächsLKrO	Kommunales Petitionsrecht	Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Gemeinde-/Kreisangelegenheiten mit Petitionen (Vorschlägen, Bitten und Beschwerden) an die Gemeinde/den Landkreis zu wenden. Bezieht sich die Petition auf eine Gemeinde-/Kreisangelegenheit, ist die Kommune verpflichtet, sich sachlich mit dem Anliegen auseinanderzusetzen und dieses zu bescheiden. Ein Verweis auf das Petitionsrecht an den Sächsischen Landtag wird dem nicht gerecht. Die Zuständigkeit für die inhaltliche Erledigung der Petition richtet sich danach, wer innerhalb der Kommune über das Begehren nach der kommunalverfassungsrechtlichen Aufgabenzuständigkeit zu entscheiden hat. Das kommunale Hauptorgan kann für die Behandlung von Petitionen, die in seine Zuständigkeit fallen, einen Petitionsausschuss bilden. Für die Erstellung des Bescheids über das Ergebnis der Petition ist in jedem Fall der Bürgermeister/Landrat zuständig.
5	§ 35a Abs. 3 SächsGemO, § 31a Abs. 3 SächsLKrO	Kommunale Fraktionsfinanzierung	Auf die Veranschlagung von Haushaltsmitteln zur Fraktionsfinanzierung findet das allgemeine kommunale Haushaltsrecht Anwendung. Bezogen auf den Jahresbericht 2014 des Sächsischen Rechnungshofes hat das SMI Hinweise, u. a. zur Öffentlichkeitsarbeit, zu Reisekosten für Dienstreisen, zu Beiträgen an kommunalpolitische Vereinigungen, zu Fortbildungsmaßnahmen und zur Laufzeit von Arbeits- und Mietverträgen erteilt.
6	§ 35a Abs. 4, § 19 Abs. 2 SächsGemO; § 31a Abs. 4, § 17 Abs. 2 SächsLKrO	Verschwiegenheitspflicht für Fraktionsmitglieder	Für Fraktionsmitglieder gilt die Verschwiegenheitspflicht für ehrenamtlich Tätige entsprechend. Darüber hinaus kann eine Verschwiegenheitspflicht für alle diejenigen Angelegenheiten, die unterhalb der Schwelle zum Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis liegen oder noch keine Gefährdung wichtiger Interessen darstellen, aber im Rahmen nichtöffentlicher Sitzungen behandelt werden, arbeitsvertraglich ebenso vereinbart werden, wie Sanktionsmöglichkeiten bei einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht.
7	§ 36	Befassungs-	Als Angelegenheiten, deren Wahrung und Förde-

	SächsGemO	kompetenz des Gemeinderats	<p>rung sich die Gemeinde zur Aufgabe machen kann, kommen alle ortsbezogenen Interessen und Bedürfnisse der Gemeindebürger in Betracht; die Gemeinde, die sich einer solchen durch ortsbezogene Bedürfnisse und Interessen gekennzeichneten Angelegenheit annimmt, macht sie dadurch zu ihrer Aufgabe. Der notwendige spezifische örtliche Bezug ist unter der hinreichenden, aber auch notwendigen Voraussetzung gegeben, dass es dabei um Bedürfnisse und Interessen geht, die den Gemeindegewohnern gerade als solche gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und –wohnen der Menschen in der Gemeinde betreffen. Unzulässig sind hingegen Äußerungen der Gemeinde, die nach ihrem Wortlaut den Charakter politischer Stellungnahmen haben oder den Anschein solcher Stellungnahmen erwecken.</p>
8	§ 36 Abs. 3 SächsGemO, § 32 Abs. 3 SächsLKrO	Einberufung des Gemeinderats	<p>Das Verlangen einer Minderheit nach unverzüglicher Einberufung des Hauptorgans ist nur dann berechtigt, wenn auch die Voraussetzungen des § 36 Abs. 5 SächsGemO bzw. § 32 Abs. 5 SächsLKrO erfüllt sind, also innerhalb der letzten sechs Monate nicht die gleiche Angelegenheit behandelt wurde oder sich seit letzter Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.</p>
9	§ 36 Abs. 3, 5 SächsGemO, § 32 Abs. 3, 5 SächsLKrO	Sachliche Befassung mit Minderheitenantrag	<p>Der auf Antrag einer Ratsminderheit auf die Tagesordnung gesetzte Verhandlungsgegenstand darf erst dann auf Antrag der Mehrheit von der Tagesordnung abgesetzt werden, wenn dem Antragsteller zuvor die Möglichkeit eingeräumt worden ist, seinen Antrag mündlich in angemessenem Umfang zu erläutern.</p>
10	§ 36 Abs. 3 SächsGemO	Sitzungsunterlagen im Internet	<p>Bei den Sitzungsunterlagen handelt es sich um rein interne Papiere der Verwaltung. Ihr Zweck besteht allein in der Verwendung innerhalb des Gemeinderates. Sie dienen der Unterrichtung innerhalb des Gemeinderats und der Vorbereitung von Abstimmungen in seinen Gremien. Die Befugnis eines Ratsmitglieds zur Überzeugungsbildung reicht nicht so weit, dass es vor der Gremiensitzung sämtliche verwaltungsinernen Schriftstücke und damit die Sitzungsunterlagen komplett im Internet veröffentlichen darf.</p>
11	§ 36 Abs. 4 SächsGemO	Ortsübliche Bekanntgabe der Ratssitzung	<p>Der in § 1 Abs. 2 KomBekVO verankerte Grundsatz, dass die ortsübliche Bekanntgabe auch nach den Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann, gilt auch bezüglich der elektronischen Veröffentlichung. Es ist zulässig, die ortsübliche Bekanntgabe im Internet oder in einem öffentlich zugänglichen elektronischen Ratsinformationssystem vorzunehmen.</p>
12	§ 41 Abs. 3 SächsGemO	Entscheidungen beschließender Ausschüsse	<p>Widersprechen sich Beschlüsse zweier Ausschüsse zur gleichen Angelegenheit, ist der Bürgermeister nicht zu deren Vollzug verpflichtet. Denn durch den Vollzug eines Beschlusses würde der Bürgermeister seine Pflicht zum</p>

			Vollzug auch des anderen Beschlusses verletzen. Diese Pflichtenkollision kann nur durch Aussetzen des Beschlussvollzugs und eine Entscheidung des Gemeinderats gelöst werden. Dieser kann die sich widersprechenden Beschlüsse ändern oder aufheben, solange sie noch nicht vollzogen sind.
13	§ 42 SächsGemO, § 38 SächsLKrO	Vertretung der Ausschussmitglieder	Die Regelung des § 42 Abs. 2 Satz 6 SächsGemO ist so zu lesen, dass sich die Mitglieder der Ausschüsse im Einzelfall durch andere Gemeinderäte vertreten lassen können, die zuvor nach § 42 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO vom Gemeinderat aus seiner Mitte als Stellvertreter benannt worden sind. Entsprechendes gilt für Ausschüsse des Kreistags.
14	§ 42 Abs. 2 SächsGemO	Sachkundige Einwohner	Auf die Berufung sachkundiger Einwohner zu Mitgliedern beratender und beschließender Ausschüsse findet § 42 Abs. 2 SächsGemO keine Anwendung.
15	§ 42 Abs. 2 SächsGemO	Benennung eigener Fraktionsmitglieder	Eine Fraktion darf nur eigene Fraktionsmitglieder als Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter benennen.
16	§ 42 Abs. 2 SächsGemO, § 38 Abs. 2 SächsLKrO	Benennungsverfahren per Hauptsatzung oder Geschäftsordnung	Entscheidet sich das Hauptorgan, seine Ausschüsse zukünftig nach erfolglosem Einigungsversuch nur entweder im Wege des Wahlverfahrens oder im Wege des Benennungsverfahrens zu besetzen, kann diese Entscheidung auch durch die Hauptsatzung oder Geschäftsordnung getroffen werden.
17	§ 42 Abs. 2 SächsGemO, § 38 Abs. 2 SächsLKrO	Einigung	Bei einer Einigung sind auch Stimmenthaltungen zulässig, aber für das Ergebnis unbeachtlich; die Einigung kann nur an Gegenstimmen scheitern.
18	§ 45 SächsGemO, § 41 SächsLKrO	Ältestenrat	Beim Ältestenrat handelt es sich um ein fakultatives Gremium des Gemeinderats, dass auf die Beratung des Bürgermeisters/Landrats in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Hauptorgans und seiner Ausschüsse beschränkt ist. Der Ältestenrat darf nicht die Stelle eines beratenden oder beschließenden Ausschusses einnehmen. Seine Mitglieder dürfen andere Ratsmitglieder nicht auf eine gewünschte inhaltliche Beschlussfassung festlegen und dem Bürgermeister/Landrat kein bestimmtes Stimmverhalten zusichern.
19	§ 47 SächsGemO, § 43 SächsLKrO	Verfahrensgang sonstiger Beiräte	Es obliegt den Kommunen, Regelungen über den Verfahrensgang der sonstigen Beiräte, insbesondere zur Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzungen, zu treffen.
20	§ 48 SächsGemO	Amtliche Öffentlichkeitsarbeit während der Vorwahlzeit	Nach dem Grundsatz der Freiheit der Wahl muss der Wähler in einem freien und offenen Prozess der Meinungsbildung ohne jede unzulässige Beeinflussung von staatlicher, kommunaler oder nichtstaatlicher Seite zu seiner Wahlentscheidung finden können. Der Grundsatz der Gleichheit der Wahl fordert unter anderem die Chancengleichheit der Wahlbewerber. Verstoßen amtliche Stellen gegen das aus den Wahlrechtsgrundsätzen der Freiheit der Wahl und der Gleichheit der Wahl folgende

			Neutralitätsgebot liegt eine gesetzwidrige Wahlbeeinflussung vor. Aus der Neutralitätspflicht im Wahlkampf folgt das Gebot äußerster Zurückhaltung und das Verbot jeglicher mit Haushaltsmitteln betriebener Öffentlichkeitsarbeit auch in Form von sogenannten Leistungs- und Erfolgsberichten.
21	§ 52 Abs. 4 SächsGemO, § 48 Abs. 5 SächsLKrO	Unterrichtungspflicht	Bürgermeister und Landrat haben von sich aus zu informieren; die Pflicht kann weder durch Satzung, Geschäftsordnung oder Beschluss beschränkt werden. Die Unterrichtungspflicht besteht gegenüber dem gesamten Gremium, es genügt nicht, nur einzelne Ratsmitglieder, Fraktionen oder den Ältestenrat zu informieren.
22	§ 56 Abs. 4 SächsGemO, § 52 Abs. 4 SächsLKrO	Abwahl/ Abberufung eines Beigeordneten	Die vorzeitige Abwahl/Abberufung eines Beigeordneten besitzt keine Verwaltungsaktqualität.
23	§ 59 Abs. 2 SächsGemO	Rechtsgeschäftliche Vollmacht in Zweckverbandsangelegenheiten	Die Vertretung einer Gemeinde in der Verbandsversammlung rechtsgeschäftlich auf der Grundlage einer Vollmacht nach § 59 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO ist nicht möglich.
24	§ 65 SächsGemO	Einführung der Ortschaftsverfassung	Die Einführung der Ortschaftsverfassung für Stadtbezirke/Ortsteile ist von keinen weiteren Voraussetzungen, wie etwa einer zuvor stattgefundenen Eingliederung ehemals selbstständiger Gemeinden abhängig.
25	§§ 65, 71 Abs. 5 SächsGemO	Aufhebung der Stadtbezirksverfassung	Stadtbezirks- und Ortschaftsverfassung bezogen auf denselben Stadtbezirk/Ortsteil einer kreisfreien Stadt schließen sich gegenseitig aus. Dort muss vor der Einführung der Ortschaftsverfassung zunächst die Stadtbezirksverfassung aufgehoben werden. Gemäß § 71 Abs. 5 SächsGemO kann die Stadtbezirksverfassung durch Änderung der Hauptsatzung erst zur nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte aufgehoben und parallel dann die Ortschaftsverfassung eingeführt werden.
26	§ 68 Abs. 2 SächsGemO	Befugnisse des Ortsvorstehers	Gegenüber einer in der Ortschaft eingerichteten Verwaltungsstelle hat der Ortsvorsteher keine eigenen originären Befugnisse. Er kann insoweit nur aufgrund eines vom Bürgermeister zuvor erteilten Weisungsrechts tätig werden oder muss eine entsprechende Weisung vom Bürgermeister oder Beigeordneten einholen.
27	§ 72 Abs. 1 SächsGemO	Verfügungsmittel	Sofern Verfügungsmittel der Landräte und Bürgermeister auch für Repräsentationszwecke verwendet werden dürfen, sind sie unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit regelmäßig nur zur Außenrepräsentation einsetzbar. Ausgaben für die Innenrepräsentation sind dennoch grundsätzlich denkbar. Nicht zulässig ist allerdings die Verwendung für Feiern und Geschenke aus turnusmäßigen Anlässen (bspw. Weihnachten, Geburtstag), sowie für Bewirtungen von Bediensteten oder Ratsmitgliedern.
28	§ 73 Abs. 5 SächsGemO	Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen	Die Einwerbung und Entgegennahme eines Zuwendungsangebots obliegen dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten. Sie können sich durch entsprechend eingewiesene Gemeindebedienstete

		(Sponsoring-Verträge)	unterstützen lassen. Über die Annahme berät und entscheidet der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss in grundsätzlich öffentlicher Sitzung. Ausnahmsweise steht dem Bürgermeister das Eilentscheidungsrecht zu. Zur Verfahrensvereinfachung kann der Gemeinderat/Ausschuss in periodischen Abständen oder in zusammengefasster Form entscheiden. Leistungen oder Zuwendungen ohne Beteiligung der Gemeinde, bei denen aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung von vornherein eine regelwidrige Einflussnahme auf die Geschäfte der Gemeindeverwaltung ausgeschlossen ist, fallen nicht unter § 73 Abs. 5 SächsGemO (z. B. Erbschaften, Vermächtnisse, Kuchenspenden für Kindergarten- oder Schulfest, Schülerprojekte, Schulveranstaltungen, ehrenamtliche Betreuung von Schulkindern, ehrenamtliche Arbeitseinsätze für den Ausbau eines Jugendraumes).
29	§ 73 Abs. 5 SächsGemO	Sammlung anonymer Spenden	Bei mittels Spendenboxen gesammelten Einzelspenden kann aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung von vornherein ausgeschlossen werden, dass damit eine regelwidrige Einflussnahme auf die Erfüllung der Geschäfte der Gemeindeverwaltung ausgeübt werden kann und soll. Diese Form der Spendensammlung unterfällt nicht dem Anwendungsbereich des § 73 Abs. 5 SächsGemO.
30	§ 88a SächsGemO	Kommunaler Gesamtabschluss	Die Verwendung der Buchwerte aus den Einzelabschlüssen der Unternehmen für die Aufstellung des Kommunalen Gesamtabchlusses ist zulässig.
31	§ 89 Abs. 3 SächsGemO	Geldanlagen	Einlagen der Kommunen bei Privatbanken werden durch den Wegfall der freiwilligen Einlagensicherung zwar unsicherer, sind aber noch nicht als spekulativ zu bezeichnen.
32	§ 90 SächsGemO	Unterwertveräußerung	Der Gesetzgeber hat keine Vorgaben gemacht, welche konkrete Wertunterschreitung die Ausnahmetatbestände in § 90 SächsGemO zulassen. Es liegt in der kommunalen Verantwortung, hierzu Regelungen zu treffen. Es wird angeraten, Abweichungen vom vollen Wert durch klare, nachvollziehbare öffentliche Beschlüsse festzulegen. Dabei sollte zunächst der tatsächliche volle Wert bestimmt und dann die politische Entscheidung zum Maß der Absenkung getroffen werden. Diese Absenkung sollte am festgestellten besonderen öffentlichen Interesse und an den wirtschaftlichen Verhältnissen der Kommune orientiert sein. Die Kriterien sollten nachprüfbar und auf vergleichbare Fälle übertragbar sein.
33	§ 90 SächsGemO	Ermittlung des Verkehrswertes	Liegen für Grundstücke lediglich durchschnittliche Bodenwerte mit einer Preisspanne vor, ist es zulässig, dass der Gutachterausschuss die konkrete Wertbestimmung für ein einzelnes Grundstück vornimmt und dies seiner Geschäftsstelle mitteilt. Die Geschäftsstelle selbst ist nicht zur Feststellung des Grundstückswertes berechtigt. Sachverständige, die nicht über die von der VwV kommunale Grundstücksveräußerung vorgesehene Qualifikation verfügen, können zwar im Rahmen ihrer Mitgliedschaft im Gutachterausschuss, nicht jedoch als einzelne

			Sachverständige an der Feststellung des Verkehrswertes mitwirken. Die Durchführung der Wertermittlung durch kommunale Bedienstete ist für unbebaute Grundstücke nicht vorgesehen.
34	§ 90 SächsGemO, § 46 SächsKomZG	Anlagenübertragung auf einen Zweckverband	Hat eine Gemeinde Anlagen (z. B. zur Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung) errichtet, tritt dann einem Zweckverband bei und übereignet diesem zeitgleich oder später die von ihr zuvor errichteten Anlagen, verstößt die Veräußerung, auch wenn der Zweckverband für diese Anlagen keinen Geldbetrag leistet, nicht gegen § 90 SächsGemO. Der Vorschrift wird hier dadurch Rechnung getragen, dass die übereignende Gemeinde durch den Beitritt von ihren kommunalen Pflichtaufgaben befreit wird und diese vom Zweckverband übernommen und fortgeführt werden. Beim Rückfall der übertragenen Aufgaben müssen der Gemeinde auch die Anlagen unentgeltlich rückübertragen oder ihr vom Zweckverband ein entsprechender finanzieller Ausgleich gewährt werden.
35	§ 90 Abs. 3 SächsGemO	Geringwertigkeit von Vermögensgegenständen	Mit der Neuregelung wurden keine Veräußerungen von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten unter Wert von der Genehmigungspflicht ausgenommen. Der Halbsatz „sofern sie nicht geringwertig sind“ bezieht sich nur auf die anderen Vermögensgegenstände, die auch nach § 90 SächsGemO a. F. schon unter diesen Umständen unentgeltlich oder unter ihrem vollen Wert veräußert werden konnten ohne dass es einer Genehmigung bedurfte.
36	§ 94a SächsGemO	Kommunale Energieversorgung	Kommunale Unternehmen im Bereich der Energieversorgung dürfen sich überörtlich betätigen und mit anderen lokalen kommunalen Energieversorgern in Konkurrenz treten.
37	§ 94a Abs. 1 SächsGemO	Kammerbeteiligung	Vor einer Entscheidung der Gemeinde zur Errichtung, Übernahme, Veränderung usw. von Unternehmen ist den jeweiligen wirtschafts- und berufsständischen Kammern der betroffenen Wirtschaftszweige Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Beteiligung sonstiger Interessenverbände ist nicht erforderlich, bleibt den Gemeinden aber unbenommen. Die Stellungnahmen fließen in die Beschlussvorlagen für den Gemeinderat ein und erweitern und verbessern dadurch die Entscheidungsgrundlagen.
38	§ 95a SächsGemO	Eigenbetrieb als Unternehmen	Die Führung eines Eigenbetriebs kommt nur bei Vorliegen eines Unternehmens in Betracht. Die Bildung eines Eigenbetriebs für die Aufgaben der Förderung der Kinder in tagespflege und der Förderung der Träger der freien Jugendhilfe ist nicht zulässig. Es handelt sich hierbei nicht um eine unternehmerische sondern hoheitliche Tätigkeit. Denn der Erlass begünstigender und belastender Verwaltungsakte, insbesondere die Gewährung finanzieller Leistungen und die Beitragserhebung stellen hoheitliche Maßnahmen dar. Die Aufgaben können auch keinem anderen Eigenbetrieb zur Erfüllung übertragen werden.
39	§ 95a Abs. 3 SächsGemO	Betriebsausschuss für Angelegenheiten	Es muss nicht für jeden Eigenbetrieb ein eigenständiger Betriebsausschuss gebildet werden. Einem bestehenden beschließenden Ausschuss dür-

		des Eigenbetriebs	fen zusätzliche Aufgaben des Betriebsausschusses übertragen werden.
40	§ 96a SächsGemO	Hinwirkungspflicht	Bei Eingehen der Beteiligung der Gemeinde an einem Unternehmen ist ein Hinwirken der Gemeinde auf die Umsetzung der Vorgaben des § 96a Abs. 1 SächsGemO erforderlich. Grundsätzlich genügt ein einmaliges Hinwirken, das aktenkundig zu machen ist. Ein mehrmaliges Hinwirken ist grundsätzlich nicht erforderlich, kommt aber dann in Betracht, wenn sich die tatsächlichen Gegebenheiten ändern. Führt das Hinwirken nicht zu einer Umsetzung der Vorgaben des § 96a Abs. 1 SächsGemO im Gesellschaftsvertrag, hat das keine rechtlichen Konsequenzen etwa im Hinblick auf eine Aufhebung oder Versagung der rechtsaufsichtlichen Genehmigung.
41	§ 98 Abs. 2 SächsGemO	Benennungsverfahren bei der Bestimmung der Aufsichtsräte	Hat die Gemeinde das Recht, mehr als eine Person als Mitglied des Aufsichtsrates oder eines entsprechenden Überwachungsorgans zu entsenden oder der Gesellschafterversammlung zur Wahl vorzuschlagen, findet § 42 Abs. 2 SächsGemO entsprechende Anwendung. Das als Alternative zum Wahlverfahren vorgesehene Benennungsverfahren ist zulässig.
42	§ 98 Abs. 2, § 42 Abs. 2 SächsGemO	Wahlverfahren bei der Bestimmung der Aufsichtsräte	Im Falle einer fehlenden Einigung über die in den Aufsichtsrat eines kommunalen Unternehmens zu entsendenden Personen ist eine Verhältniswahl vorzunehmen. Ein bestimmtes Zählverfahren zur Ermittlung des Wahlergebnisses ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die Auszählung entzieht sich rechtsaufsichtlichen Einflusses, wenn der Stimmenanteil in Korrelation zum Sitzanteil steht, also den Mehrheitsverhältnissen im kommunalen Hauptorgan entspricht.
43	§ 98 Abs. 2 SächsGemO	Fakultativer Aufsichtsrat	Hat die Gemeinde das Recht, Personen als Mitglied eines fakultativen Aufsichtsrats zu entsenden oder zur Wahl vorzuschlagen, werden diese Personen vom Gemeinderat konkret namentlich bestimmt. Ein freiwilliger Verzicht auf das gemeindliche Recht der Bestimmung der Aufsichtsratsmitglieder ist unzulässig.
44	§ 98 Abs. 2 SächsGemO	Bürgermeister im Aufsichtsrat	Bürgermeister, die bis zum 31. Dezember 2013 nach § 98 Abs. 2 SächsGemO a. F. vom Gemeinderat als Mitglied des Aufsichtsrats oder entsprechenden Organs bestellt wurden, nehmen die Vertretung der Gemeinde bis zum Ausscheiden aus dem Amt als Nebentätigkeit wahr. Bürgermeister, die ab dem 1. Januar 2014 vom Gemeinderat nach § 98 Abs. 2 Satz 6 SächsGemO in einen Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Überwachungsorgan entsandt oder hierfür vorgeschlagen wurden, nehmen die Vertretung der Gemeinde in dem Unternehmen im Hauptamt wahr.
45	§ 98 Abs. 2 SächsGemO	Arbeitnehmervertreter in Aufsichtsräten	Kommunen können frei entscheiden, ob sie Arbeitnehmervertreter in die fakultativen Aufsichtsräte ihrer Unternehmen entsenden.
46	§ 98 Abs. 5 SächsGemO	Zusammensetzung eines fakultativen Aufsichtsrats	Für den freiwillig gebildeten (fakultativen) Aufsichtsrat steht die Bildung einer Arbeitnehmervertretung unter Orientierung an den Regelungen zu den obligatorischen Aufsichtsräten im Drittelbeteiligungsgesetz nicht mit § 98 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO im

			Einklang. Die Ausgestaltung des § 98 Abs. 2 Satz 5 SächsGemO führt dazu, dass im Regelfall eine Bestellung von Arbeitnehmern ausscheidet. In atypischen Fallgestaltungen und besonderen Ausnahmefällen können nach wie vor Arbeitnehmer in einen fakultativen Aufsichtsrat ihres Unternehmens bestellt werden. Insofern hat die Gemeinde allerdings die besonderen Umstände, die ein Abweichen rechtfertigen sollen, darzulegen. Der bloße Verweis auf bisherige positive Erfahrungen genügt dem nicht.
47	§ 105 SächsGemO	Eigenbetriebsverordnung	Es muss statt „nach dem Eigenbetriebsgesetz“ richtigerweise „nach der Eigenbetriebsverordnung“ heißen.
48	§ 106 Abs. 2 SächsGemO	Vergabepfung	Die Regelung stellt klar, dass es sich bei der Prüfung der Vergaben nicht um die Prüfung der Einhaltung der Vergabegrundsätze im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses handelt. Vielmehr erfolgt eine begleitende Prüfung der Vergabeverfahren nach VOB und VOF, vor allem auch die Prüfung der Vergabeunterlagen.
49	§ 130a Abs. 2 SächsGemO	Übergangsfrist	Die Vorschriften der §§ 94a bis 109 SächsGemO sind bis spätestens zum 31. Dezember 2016 umzusetzen. Durch die Genehmigung oder Vorlage einer Änderung des Gesellschaftsvertrags wird die Übergangsfrist zur Anpassung der Gesellschaftsverträge nicht verkürzt.
50	§ 131 SächsGemO	Kommunaler Gesamtabschluss	Die Vorschrift zum Gesamtabschluss (§ 88a SächsGemO) ist spätestens ab dem Haushaltsjahr 2021 anzuwenden.
51	§ 31a Abs. 3 SächsLKrO	Finanzierungspflicht	Die „Soll“-Regelung bedeutet in diesem Zusammenhang grundsätzlich ein „müssen“, sofern bei dem Landkreis keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, die ein Abweichen von der Finanzierungspflicht ausnahmsweise rechtfertigen können.
52	§ 38 Abs. 2 SächsLKrO	Benennungsverfahren für die Besetzung des Jugendhilfeausschusses	Für die Besetzung des Jugendhilfeausschusses gelten § 4 LJHG und § 71 SGB VIII. Die Anwendung des Benennungsverfahrens nach § 38 Abs. 2 SächsLKrO ist nicht möglich.
53	§ 19 Abs. 1 SächsKomZG	Einberufung in elektronischer Form	Die Verbandsversammlung kann gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO i. V. m. § 19 Abs. 1 Satz 2 SächsKomZG in elektronischer Form einberufen werden.
54	§ 38 Sächs-KomZG	Aufhebung einer Verwaltungsgemeinschaft	Eine Verwaltungsgemeinschaft kann nicht durch einseitige Kündigung verlassen oder aufgehoben werden, solange die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse bei objektiver Betrachtung zumutbar sind.
55	§ 44 Abs. 1 SächsKomZG	Aufgabenerfüllung	Der Zweckverband kann auch Aufgaben nur für einzelne Verbandsmitglieder erfüllen und die Erfüllung der Aufgaben auf einen Teil des Verbandsgebiets eines Verbandsmitglieds beschränken.
56	§ 47 Abs. 2, § 19 Abs. 1 SächsKomZG § 36 Abs. 3	Einberufung	Die Verbandsversammlung kann auch in elektronischer Form einberufen werden.

	SächsGemO		
57	§ 47 Abs. 2, § 19 Abs. 3 SächsKomZG	Stimmenquorum für die Zurück- weisung eines Einspruchs	Das Stimmenquorum ist abhängig vom Gegenstand der Beschlussfassung differenziert geregelt, entweder durch Gesetz oder durch die Verbandssatzung.
58	§ 47 Abs. 2, § 19 Abs. 5 SächsKomZG	Stimmrecht	Die Verbandsmitglieder haben in allen Angelegenheiten des Zweckverbands Stimmrecht. Die Verbandssatzung kann Abweichendes bestimmen.
59	§ 48 Abs. 2 SächsKomZG	Befristete Mitgliedschaft	Die Verbandssatzung kann eine befristete Mitgliedschaft einzelner Verbandsmitglieder vorsehen. Bei befristeten Mitgliedschaften muss die Verbandssatzung auch die Grundlagen für eine Auseinandersetzung mit dem ausscheidenden Verbandsmitglied regeln.
60	§ 52 Abs. 3 SächsKomZG	Vertretung des Bürgermeisters in der Zweckverbandsversammlung	Die dauerhafte Vertretung des Bürgermeisters ist abschließend in § 52 Abs. 3 SächsKomZG geregelt. Für die Beauftragung eines Gemeindebediensteten mit der dauerhaften Vertretung nach § 59 Abs. 1 SächsGemO ist kein Raum. Nur im Verhinderungsfall besteht neben der allgemeinen Verhinderungsstellvertretung die Möglichkeit, erfahrene und sachkundige Gemeindebedienstete mit der Vertretung zu beauftragen. Der Vertreter ist zu sachlichen Entscheidungen, zur Außenvertretung und zur Stimmabgabe berechtigt. Die Verbandssatzung darf die Rechte des Verhinderungsstellvertreters nicht einschränken.
61	§ 52 Abs. 3 SächsKomZG	Dauerhafte Vertretung	Eine dauerhafte Vertretung durch Beigeordnete oder sonstige leitende Bedienstete ist zulässig. Die Entscheidung, wer die kommunale Körperschaft vertritt, trifft dessen Hauptorgan auf Initiative des gesetzlichen Vertreters. Der Vertreter übt in der Verbandsversammlung die Stimmführerschaft aus und gibt nach § 52 Abs. 1 Satz 4 SächsKomZG die Stimmen des Verbandsmitglieds einheitlich ab.
62	§ 52 Abs. 5 SächsKomZG § 39 Abs. 1 SächsGemO	Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren	Die Verbandssatzung kann eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren vorsehen. Bei Gegenständen einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden.
63	§ 56 Abs. 1, § 52 Abs. 3 SächsKomZG	Verbandsvorsitz	Zum Verbandsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter ist nur der gesetzliche Vertreter oder leitende Bedienstete des Verbandsmitglieds wählbar.
64	§ 56 Abs. 3 SächsKomZG	Aufgaben eines Geschäftsführers	Die innere Organisation der Verbandsverwaltung obliegt dem Verbandsvorsitzenden. Dies betrifft insbesondere die Geschäftsverteilung und die innere Organisation des Verwaltungsablaufs. Dazu gehört es auch, dem Geschäftsführer Aufgaben zur dauernden Erledigung oder im Einzelfall zuzuweisen. Die Verbandsversammlung hingegen ist nicht befugt, dem Verbandsvorsitzenden Aufgaben zu entziehen und sie dem Geschäftsführer zu übertragen. Mangels Organzuständigkeit dürfen Verbandsversammlung/Verwaltungsrat konkrete Aufgabenzuweisungen an den Geschäftsführer auch nicht in der Verbandssatzung oder Geschäftsordnung vornehmen.
65	§ 58 Abs. 2 SächsKomZG	Anwendung der Eigenbetriebsvorschriften	Die Verbandssatzung eines Zweckverbandes, der einen Eigenbetrieb führt oder dessen Hauptzweck der Betrieb eines Unternehmens im Sinne des

			§ 95a SächsGemO ist, kann bestimmen, dass für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes die jeweils für Eigenbetriebe geltende Vorschriften Anwendung finden. An die Stelle der Gemeinde tritt der Zweckverband, an die Stelle der Betriebsatzung tritt die Verbandssatzung, an die Stelle des Gemeinderats tritt die Verbandsversammlung, an die Stelle des Bürgermeisters und der Betriebsleitung tritt der Verbandsvorsitzende. An die Stelle des Betriebsausschusses kann der Verwaltungsrat treten, neben dem Betriebsausschuss können weitere beratende oder beschließende Ausschüsse gebildet werden.
66	§ 60 Abs. 3 SächsKomZG	Entgelterhebung	Der Zweckverband ist berechtigt, für auf ihn übertragene Aufgaben, Abgaben und Benutzungsentgelte zu erheben. Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass dieses Recht bei den Verbandsmitgliedern verbleibt.
67	§ 71 Abs. 1 SächsKomZG	Zweckvereinbarungen	Zweckverbände können Zweckvereinbarungen schließen oder sich an solchen beteiligen.
68	§ 71 Abs. 1 SächsKomZG	Zweckvereinbarungen	Für den wirksamen Abschluss einer Zweckvereinbarung sind Beschlüsse der jeweiligen Hauptorgane erforderlich. Ist eine Verwaltungsgemeinschaft involviert, kommt es außerdem auf die Zustimmung des Gemeinschaftsausschusses an.
69	§ 33 Abs. 1 SächsMG	Gruppenauskünfte an Parteien	Die Meldebehörden dürfen Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit parlamentarischen Wahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Gruppenauskunft aus dem Melderegister erteilen. Für die Zusammensetzung der Gruppe ist ausschließlich das Lebensalter/der Geburtsjahrgang der Betroffenen bestimmend. Die Antragsteller haben Anspruch auf fehlerfreie und einheitliche Ermessensausübung durch die Meldebehörde.
70		Einsatz von Google Analytics	Sächsische Kommunen sollen wegen bestehender datenschutzrechtlicher Bedenken die Software Google Analytics nicht verwenden.
71	§ 108e StGB	Abgeordnetenbestechung	Jeder kommunale Mandatsträger macht sich strafbar, wenn er als Mitglied der Volksvertretung einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornimmt oder unterlässt.
72	§ 10 Abs. 2 BWG, § 56 Abs. 6 BWO	Gesichtsverhüllung	Mitgliedern von Wahlorganen ist die Gesichtsverhüllung untersagt. Sie sind außerdem berechtigt, zwecks Identitätsfeststellung Wähler zur Abnahme deren Gesichtsverhüllung aufzufordern.
73	§ 38 KomWG	Wahlgebiet für die Bürgermeisterwahlen	Für Bürgermeisterwahlen ist keine Einteilung des Wahlgebiets in Wahlkreise vorzunehmen.
74	§ 44a KomWG	Frist für Wahlvorschläge zum zweiten Wahl-	Die Frist zur Änderung oder Rücknahme von Wahlvorschlägen endet mit Ablauf des fünften Tages (24.00 Uhr) nach der Wahl. Bestimmen

		gang	die Kommunen in ihren Bekanntmachungen das Fristende auf 18.00 Uhr des fünften Tages, erscheint dies rechtsaufsichtlich hinnehmbar.
75	§ 22 Abs. 7 KomWO	Einheitlicher Gemeindevwahlausschuss	Es kann ein einheitlicher Gemeindevwahlausschuss gebildet werden, wenn dies die Gemeinderäte aller an einer Verwaltungsgemeinschaft oder einem Verwaltungsverband beteiligten Gemeinden (erfüllende und Mitgliedsgemeinden) übereinstimmend beschließen. Das setzt jedoch voraus, dass auch in allen beteiligten Gemeinden tatsächlich gewählt wird. Können sich die beteiligten Gemeinden mangels übereinstimmender Beschlüsse nicht auf die Bildung eines einheitlichen Gemeindevwahlausschusses verständigen, oder wird in einer der Gemeinden keine Wahl stattfinden, kann das Privileg des einheitlichen Ausschusses nicht genutzt werden.
76	§ 9 KomBekVO	Notbekanntmachung	Die Notbekanntmachung durch Aushang ist nur in Gemeinden mit bis zu 2.999 Einwohnern zulässig.